## Textgegenüberstellung

## **Geltende Fassung** Mautstrecken

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr stehende Bundesstraßenstrecken, in deren Verlauf Anschlussstellen nicht Finanzen durch Verordnung unter Verkehr stehende Bundesstraßenstrecken, in niveaufrei ausgeführt sind, von der Mautpflicht auszunehmen.

$$(3) - (4) \dots$$

**§ 1.** (1) ...

#### Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes

§ 8a. (1) Mautdienstanbieter mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in Österreich bedürfen der Registrierung durch den Hauptniederlassung in Österreich bedürfen der Registrierung durch die Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sofern sie nicht schon in Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind.

$$(2)-(4)...$$

## Register

§ 8b. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie führt im Internet auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Innovation und Technologie führt im Internet auf der Website des Technologie nach Maßgabe des Artikel 19 der Entscheidung 2009/750/EG ein Register, in dem die Mautstrecken und die von ihm gemäß § 8a Abs. 2 registrierten Technologie nach Maßgabe des Artikel 19 der Entscheidung 2009/750/EG ein Mautdienstanbieter verzeichnet sind.

# Streitbeilegung

§ 8c. 
$$(1) - (7) \dots$$

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex

## Vorgeschlagene Fassung Mautstrecken

**§ 1.** (1) ...

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, deren Verlauf Anschlussstellen nicht niveaufrei ausgeführt sind, von der Mautpflicht auszunehmen.

$$(3) - (4) \dots$$

#### Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes

§ 8a. (1) Mautdienstanbieter mit Sitz, Hauptverwaltung Technologie, sofern sie nicht schon in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind.

$$(2)-(4)...$$

## Register

§ 8b. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Register, in dem die Mautstrecken und die von ihm gemäß § 8a Abs. 2 registrierten Mautdienstanbieter verzeichnet sind

## Streitbeilegung

§ 8c. 
$$(1) - (7) \dots$$

(8) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Wirkung vom 1. Jänner 2017 auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Innovation und Technologie hat mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 auf Grundlage das des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Vermittlungsentgelt mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung Verbraucherpreisindex das Vermittlungsentgelt mit Verordnung anzupassen, und des kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnittes der zwar durch Heranziehung des kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundeten prozentuellen Veränderungen der Indexwerte für die Monate August 2015 bis Durchschnittes der prozentuellen Veränderungen der Indexwerte für die Monate

Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

#### Mauttarife

**§ 9.** (1) ...

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt im entsprechende Vorschläge zu erstellen.

$$(3)-(4)...$$

(5) Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sind in der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.

#### Vorgeschlagene Fassung

Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahr. Danach ist auf Grundlage des von der August 2015 bis Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahr. Danach ist auf Harmonisierten Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine jährliche Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine Anpassung des Vermittlungsentgeltes jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit jährliche Anpassung des Vermittlungsentgeltes jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle mit Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

#### Mauttarife

**§ 9.** (1) ...

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Grundkilometertarife zur Innovation und Technologie setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Anlastung der Kosten gemäß Abs. 1 für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen für die Finanzen die Grundkilometertarife zur Anlastung der Kosten gemäß Abs. 1 für fahrleistungsabhängige Maut durch Verordnung auf hundertstel Cent genau fest. Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen für die fahrleistungsabhängige Maut durch Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Verordnung auf hundertstel Cent genau fest. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat entsprechende Vorschläge zu erstellen.

$$(3) - (4) \dots$$

(5) Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sind in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO- Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 4 der Richtlinie niedrigste Tarif festgesetzt wird. Ab 1. Jänner 2020 ist für Fahrzeuge mit reinem 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb eine eigene reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, Tarifgruppe zu bilden, für die der niedrigste Tarif festgesetzt wird. Die für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Differenzierungen sind jeweils nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 4 der Richtlinie Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der 1999/62/EG so durchzuführen, dass der niedrigste Tarif nicht mehr als 50 vH unter Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie dem höchsten Tarif liegt. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf

1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.

- (6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung
  - a) c) ...
  - $(7) (12) \dots$
- (13) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Harmonisierten Verbraucherpreisindex die gemäß Abs. 2 festgelegten Bundesanstalt runden.

## Vignettenpreise

- § 12. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Vignettenpreise Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für einschließlich der Umsatzsteuer durch Verordnung nach Fahrzeugkategorien und Finanzen die Vignettenpreise einschließlich der Umsatzsteuer durch Verordnung nach zeitlicher Geltungsdauer fest. Dabei ist auf die Kosten der Herstellung, nach Fahrzeugkategorien und nach zeitlicher Geltungsdauer fest. Dabei ist auf die Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und des Mautstreckennetzes Bedacht zu nehmen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat entsprechende Vorschläge zu erstellen.
  - (2) ...

## Vorgeschlagene Fassung

- (6) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung
  - a) c) ...
  - $(7) (12) \dots$
- (13) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Wirkung vom 1. Jänner Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für 2017 auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Finanzen mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 auf Grundlage des von der Statistik Österreich verlautbarten Grundkilometertarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten und die gemäß Abs. 6 Verbraucherpreisindex die gemäß Abs. 2 festgelegten Grundkilometertarife zur lit. a festgesetzten Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten Anlastung der Infrastrukturkosten und die gemäß Abs. 6 lit. a festgesetzten mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung des kaufmännisch auf Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten mit Verordnung eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnittes der prozentuellen Veränderungen anzupassen, und zwar durch Heranziehung des kaufmännisch auf eine der Indexwerte für die Monate August 2015 bis Dezember 2015 gegenüber dem Dezimalstelle gerundeten Durchschnittes der prozentuellen Veränderungen der Vorjahr. Danach ist auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich Indexwerte für die Monate August 2015 bis Dezember 2015 gegenüber dem verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Vorjahr. Danach ist auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich Index eine jährliche Anpassung der Tarife jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle Index eine jährliche Anpassung der Tarife jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres Die so errechneten Beträge sind jeweils kaufmännisch auf hundertstel Cent zu gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind jeweils kaufmännisch auf hundertstel Cent zu runden.

## Vignettenpreise

§ 12. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, der Einhebung der Mauten des Mautstreckennetzes Bedacht zu nehmen. Die Autobahnenund Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft entsprechende Vorschläge zu erstellen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Verordnung zur Benützung der Mautstrecken berechtigen.

## Ausnahmen und Erleichterungen

§ 13. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Fahrzeuge, deren Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist, von der Pflicht Finanzen durch Verordnung Fahrzeuge, deren Verwendung im öffentlichen zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit Interesse gelegen ist, von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut und die zuverlässige Abwicklung der Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden. ausnehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit und die zuverlässige Abwicklung der

(1a) ...

(1b) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmte Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Abschnitte von Mautstrecken von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Finanzen durch Verordnung bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der Maut ausnehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, wenn dies Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf erforderlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare verkehrsbedingte und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.

 $(2) - (8) \dots$ 

#### Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jährlich, erstmals im Jahr Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für 2009, auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Finanzen jährlich, erstmals im Jahr 2009, auf Grundlage des von der Bundesanstalt Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des Preise der Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten mit Verordnung an seine Stelle tretenden Index die Preise der Jahres-, Zweimonats- und anzupassen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Zehntagesvignetten mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des Beträge sind kaufmännisch auf volle zehn Cent zu runden. Die geänderten Preise dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind gelten für Jahresvignetten, die in dem der Erlassung der Verordnung folgenden Jahr kaufmännisch auf volle zehn Cent zu runden. Die geänderten Preise gelten für zur Benützung der Mautstrecken berechtigen, und für Zweimonats- und Jahresvignetten, die in dem der Erlassung der Verordnung folgenden Jahr zur Zehntagesvignetten, die ab dem 1. Dezember des Jahres der Erlassung der Benützung der Mautstrecken berechtigen, und für Zweimonats- und Zehntagesvignetten, die ab dem 1. Dezember des Jahres der Erlassung der Verordnung zur Benützung der Mautstrecken berechtigen.

## Ausnahmen und Erleichterungen

§ 13. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden.

(1a) ...

(1b) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.

$$(2) - (8) \dots$$

- (9) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Autobahnen-Autobahnen-Nr. 62/2018 festgelegt.
- (10) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Mautfestsetzung für Mautstrecken Regelungen treffen, die es den Finanzen im Rahmen der Mautfestsetzung für Mautstrecken Regelungen treffen, Straßenbenützern mit Personenkraftwagen, deren höchstes zulässiges die es den Straßenbenützern mit Personenkraftwagen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ermöglichen,
  - 1. als Arbeitnehmer und Zulassungsbesitzer eines mit einer Jahresvignette ausgestatteten Personenkraftwagens eine auf die Gültigkeitsdauer der Jahresvignette begrenzte Mautkarte für Mautstrecken gemäß § 10 Abs. 2 kostenlos zu erwerben, die zu Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers berechtigt, wobei die näheren Regelungen der Mautordnung vorbehalten sind, und
  - 2. beim Besitz einer Jahresvignette und zusätzlichem Erwerb einer Jahresmautkarte für Mautstrecken gemäß § 10 Abs. 2 innerhalb der Gültigkeitsdauer der Jahresvignette 40 € samt Umsatzsteuer auf den jeweils gültigen Jahresmautkartenpreis angerechnet zu erhalten.

## Erlassung

**§ 14.** (1) ...

(2) Die Mautordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

#### Vorgeschlagene Fassung

- (9) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, die ihr von der Gemeinschaftseinrichtung übermittelten Daten im berechtigt, die ihr von der Gemeinschaftseinrichtung übermittelten Daten im Mautsystem und in der von ihr zu führenden Vignettenevidenz zu verarbeiten. Die Mautsystem und in der von ihr zu führenden Vignettenevidenz zu verarbeiten. Die Gemeinschaftseinrichtung hat aus der von ihr geführten Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung hat aus der von ihr geführten Zulassungsevidenz der Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und automatisationsunterstützt die für die Überprüfung von Rückerstattungsanträgen automatisationsunterstützt die für die Überprüfung von Rückerstattungsanträgen gemäß § 13 Abs. 7 notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Form, Inhalt und gemäß § 13 Abs. 7 notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Form, Inhalt und Verfahren der elektronischen Zurverfügungstellung der Daten werden vom Verfahren der elektronischen Zurverfügungstellung der Daten werden vom Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem Bundesminister für Verkehr, Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit der Bundesministerin für Innovation und Technologie sowie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie dem Gesundheit und Konsumentenschutz in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 lit. h Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der Versicherungssteuergesetz 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 lit. h Versicherungssteuergesetz 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018 festgelegt.
  - (10) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ermöglichen,
    - 1. als Arbeitnehmer und Zulassungsbesitzer eines mit einer Jahresvignette ausgestatteten Personenkraftwagens eine auf die Gültigkeitsdauer der Jahresvignette begrenzte Mautkarte für Mautstrecken gemäß § 10 Abs. 2 kostenlos zu erwerben, die zu Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers berechtigt, wobei die näheren Regelungen der Mautordnung vorbehalten sind, und
    - 2. beim Besitz einer Jahresvignette und zusätzlichem Erwerb einer Jahresmautkarte für Mautstrecken gemäß § 10 Abs. 2 innerhalb der Gültigkeitsdauer der Jahresvignette 40 € samt Umsatzsteuer auf den jeweils gültigen Jahresmautkartenpreis angerechnet zu erhalten.

## **Erlassung**

**§ 14.** (1) ...

(2) Die Mautordnung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin für

## Übergang zur fahrleistungsabhängigen Maut

§ 31. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut durch Verordnung Innovation und Technologie hat den Beginn der Einhebung der mit einem Monatsersten festzulegen, sobald eine zuverlässige Abwicklung der Bemautung und der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sind.

(2) ...

#### In-Kraft-Treten

§ **33.** (1) – (15) ...

## Sprachliche Gleichbehandlung

§ 36. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## Vollziehung

- § 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
- 1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2, der §§ 9 bis 12, des § 13 Abs. 1, 1b und 10, der §§ 14, 15, 19 und des § 32 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- 2. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 erster und zweiter Satz der Bundesminister für Arbeit. Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;
- 3. hinsichtlich des § 29 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;

## Vorgeschlagene Fassung

sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

#### Übergang zur fahrleistungsabhängigen Maut

§ 31. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, fahrleistungsabhängigen Maut durch Verordnung mit einem Monatsersten festzulegen, sobald eine zuverlässige Abwicklung der Bemautung und der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sind.

(2) ...

#### In-Kraft-Treten

§ **33.** (1) – (15) ...

(16) § 1 Abs. 2, § 8a Abs. 1, § 8b, § 8c Abs. 8, § 9 Abs. 2, 5, 6 und 13, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, 1b, 9 und 10, § 14 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 38 Z 1, 2, 3 und 6 und § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

## Sprachliche Gleichbehandlung

§ 36. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## Vollziehung

- § 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
- 1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2, der §§ 9 bis 12, des § 13 Abs. 1, 1b und 10, der §§ 14, 15, 19 und des § 32 die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:
- 2. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 erster und zweiter Satz der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
- 3. hinsichtlich des § 29 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;

## 4. – 5. ...

6. im Übrigen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

# Vorgeschlagene Fassung

4. – 5. ...

6. im Übrigen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.